



Voraussetzungen zur Erteilung einer Fahrschulbewilligung

Rechtsgrundlagen: Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967 idjgF) und
Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967 idjgF)

1. Persönliche Voraussetzungen
2. Sachliche Voraussetzungen
3. Betrieb der Fahrschule und Fahrschulkurse außerhalb des Standortes
4. Leitung einer Fahrschule

Zu 1. Persönliche Voraussetzungen: (KFG 1967 § 109 idjgF)

- Natürliche Personen
 - österreichischer oder EWR Staatsbürger
 - Vollendung des 27. Lebensjahres
 - Vertrauenswürdigkeit
- finanzielle Leistungsfähigkeit
- unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule (Lage des Wohnsitzes)
- Abschluss eines
 - österr. Diplom- oder Masterstudium Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - österr. Bachelorstudium Maschinenbau bzw. Elektrotechnik oder
 - österr. Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau/Elektrotechnik oder
 - österr. Reife- oder Diplomprüfung mit maschinenbaulichem, mechatronischem, elektrotechnischem oder elektronischem Ausbildungsschwerpunkt
 - gleichwertige andere Schulausbildung
- Fahrschullehrerberechtigung
- mind. 3 Jahre Besitz der Lenkerberechtigung für die in Betracht kommenden Klassen/Unterklassen und Fahrpraxis
- Praxiszeiten als Fahrschullehrer
- keine bereits bestehende Fahrschulbewilligung

Zu 2. Sachliche Voraussetzungen: (KFG 1967 § 110 idjgF)

Räume, erforderliche Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe, Schulfahrzeuge und Übungsplatz

Weitere Vorschriften:

- Beschaffenheit der Schulfahrzeuge (§ 63 a KDV 1967 idjgF),
- Ausstattung einer Fahrschule (§ 64a KDV 1967 idjgF)
 - theoretischer Unterricht
 - Fahrübungen: geeigneter Übungsplatz mind. 1000 m²
 - Fahrschulkurse außerhalb des Standortes

Zu 3. Betrieb der Fahrschule und Fahrschulkurse außerhalb des Standortes- (KFG 1967 §§ 112, 114 idjgF)

- Lehrpersonen der Behörde anzeigen und Antrag auf Ausstellung Fahrlehrerausweise stellen
- Zulassung/Kennzeichnung der Fahrzeuge für Schulfahrten
- Änderungen (Schulräume, Übungsplatz, Personal) - Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Fahrschultarif außen lesbar anbringen
- Fahrschulkurse außerhalb des Standorts von bestimmter Dauer: Ansuchen um Genehmigung - Voraussetzungen

Zu 4. Leitung einer Fahrschule: (KFG 1967 § 113 idjgF)

- Fahrschulbesitzer muss Fahrschule selbst leiten
- Fahrschulleiter (persönliche Voraussetzungen wie Fahrschulinhaber und Anwesenheit in der Fahrschule im Ausmaß Halbtagsbeschäftigung)ist erforderlich, wenn
 - Fahrschulbesitzer mehr als 6 Wochen an der Fahrschulleitung verhindert ist oder
 - wenn ihm dies von der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt wurde

Zuständige Behörde: Bezirksverwaltungsbehörde